

Zweckverband Nahverkehr Westfalen – Lippe NWL

44. Sitzung der Verbandsversammlung NWL am 13.07.2017 in Unna

Öffentliche Sitzung

TOP: 1b

Vorlage: 385/17

Förderprogramm NWL gemäß § 12 ÖPNVG NRW

Berichterstatter: Herr Geuckler

Verfasser: Herr Frye

Kosten: 14,60 Mio. €

Vorberatung: Ja Nein

Beschlussvorlage: Ja

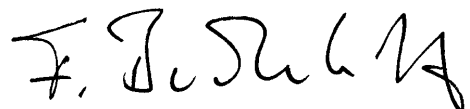
Mitteilungsvorlage: Ja

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt das ÖPNV-Programm 2018 Anlage 2 und stimmt der Anmeldung der Vorhaben zur Förderung nach § 13 ÖPNVG NRW Anlage 3 zu.



Andreas Müller
Stv. Verbandsvorsteher NWL



Frank Beckehoff
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Förderprogramm NWL gemäß § 12 ÖPNVG NRW

Öffentliche Sitzung

Begründung:**1. Sachstand Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG - Altvorhaben**

Mit Datum vom 01.01.2008 wurden von den Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold und Münster 160 Altvorhaben (Top 7, 2. Verbandsversammlung NWL am 28.05.2008) übernommen. Zum 01.06.2017 hat sich der Bestand der Altvorhaben von 160 auf 11 reduziert.

Es wurden alle Mittelabrufe für die Altvorhaben in der vom Antragsteller gewünschten Höhe erfüllt. Die Finanzierung der Altvorhaben belastet die jährliche Pauschale nach § 12 ÖPNVG NRW des NWL nicht. Die weitere Finanzierung der 11 Altvorhaben für die Jahre 2017 fortfolgende ist in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Mittel nach Entflechtungsgesetz bzw. Regionalisierungsmittel vorgesehen in Mio. €						
	2017	2018	2019	2020	2021	Folgejahre
11 Altvorhaben	2,86	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Regionale Verteilung der Altvorhaben:

ZV	Vorhaben Gesamtanzahl	Noch zu zahlende Zuwendung Mio. €	davon Stadtbahn	Gesamtzuwendung in Mio. €
ZRL	2	2,09		2,09
ZVM	2	0,10		2,73
VVOWL	3	0,40	1	3,49
nph	1	0,04		0,39
ZWS	3	0,18		4,09
Summe	11	2,86		12,79

2. Das novellierte ÖPNVG

Das novellierte ÖPNVG NRW ist am 01. Januar 2017 in Kraft getreten. Eine Befristung des ÖPNVG NRW liegt nicht vor. Damit steht dem NWL jährlich eine Zuweisung in Höhe von 25,06 Mio. € für die pauschalierten Mittel nach § 12 ÖPNVG NRW zur Verfügung.

Mit der Novellierung des ÖPNVG NRW wurden im § 13 (1) ÖPNVG NRW „Investitionsvorhaben im besonderen Landesinteresse“ mit der

Förderprogramm NWL gemäß § 12 ÖPNVG NRW**Öffentliche Sitzung**

Nr. 3 „Investitionsmaßnahmen zum Erhalt und zur Erneuerung der Infrastrukturen von Stadt- und Straßenbahnen sowie dem SPNV dienenden Infrastrukturen öffentlicher nichtbundeseigener Eisenbahnen“, der

Nr. 4 „Investitionsmaßnahmen zur Reaktivierung von Schienenstrecken sowie zur Elektrifizierung vorhandener Schienenstrecken für den SPNV“, der

Nr. 5 „Investitionsmaßnahmen zur barrierefreien Gestaltung von (Stadt-, Straßenbahn- und Bus-)Haltestellen und von vorhandenen Fahrzeugen des ÖPNV mit Ausnahme des SPNV“ und der

Nr. 6 „Investitionsmaßnahmen zur Beschaffung von batterieelektrisch und wasserstoffbetriebenen Linienbussen des ÖPNV, zur Errichtung der dafür notwendigen Ladeinfrastruktur und zur Beschaffung erforderlicher spezifischer Werkstatteinrichtungen“ neue Fördertatbestände eingeführt.

Die Förderhöchstgrenze beträgt nach §12 und §13 weiterhin höchstens 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Abweichend wird die Förderung nach Nr. 3 höchstens 40% der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Vom Land NRW ist zu diesem Themenkomplex eine Studie beauftragt deren Ergebnisse voraussichtlich in 2018 vorliegen werden. Für die Förderung nach Nr.6 werden höchstens 60% des die Kosten eines vergleichbaren Dieselmotors übersteigenden Betrages gefördert. Diese Vorhaben sind mit dem zuständigen Ministerium direkt abzustimmen.

Mit der Aufnahme der Nr. 5 „barrierefreie Gestaltung von Haltestellen“ können Vorhaben, die bisher nur aus den pauschalierten Mitteln nach § 12 ÖPNVG NRW des NWL gefördert wurden jetzt, auch nach § 13 (1) Nr.5 gefördert werden. Dem NWL stehen damit zwei Möglichkeiten zur Finanzierung von barrierefreien Haltestellen zur Verfügung. Die Antragsteller sind im Dezember 2016 mit einem Anschreiben über die zusätzliche Finanzierungsmöglichkeit informiert worden.

3. Förderung nach § 13 ÖPNVG NRW

Die Anmeldung von beabsichtigten Investitionsmaßnahmen zur barrierefreien Gestaltung von Haltestellen mit Kosten (> 100.000 €) nach § 13 Nr. 5 erfolgt zum 30. Juli 2017 durch die Zweckverbände / AöR an das MBWSV. Auf Grundlage der Meldungen stellt das MBWSV sein Förderprogramm für das Jahr 2018 im Oktober 2017 auf. Die künftigen Fortschreibungen des Programms erfolgen jährlich zu den o. g. fortgeschriebenen Terminen. Abweichend hat das MBWSV die Meldefrist für das Jahr 2017 einmalig auf den 15. September festgelegt.

Die Prüfung der Anmeldung und der Zuwendungsanträge der Vorhaben im Bereich des NWL erfolgt durch den NWL. Das Prüfergebnis wird dem MBWSV mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt. Mit der Zustimmung durch das MBWSV werden für die Bewilligung der Vorhaben Mittel im Landeshaushalt bereitgestellt. Die Bewilligung und die finanzielle Abwicklung erfolgt dann für die einzelnen Vorhaben durch den NWL.

Förderprogramm NWL gemäß § 12 ÖPNVG NRW

Öffentliche Sitzung

Die Vorhaben nach § 13 Nr. 5 ÖPNVG werden mit einem Fördersatz von 90 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert. Der Fördersatz des Landes entspricht dem Fördersatz von 90 % der Förderung des NWL nach § 12 ÖPNVG. Das Land gewährt eine Planungskostenpauschale von 3 % der zuwendungsfähigen Baukosten. Hier unterscheidet sich die Förderung des Landes nach § 13 ÖPNVG von der Förderung des NWL nach § 12 ÖPNVG, der eine Planungskostenpauschale von 4 % der zuwendungsfähigen Baukosten gewährt (s. Vorlage 174/12).

Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel für den NWL nach § 12 ÖPNVG wählt der NWL, nach Vorliegen aller Neuanmeldungen für das ÖPNV-Programm nach § 12 ÖPNVG, in Abstimmung mit den Antragstellern, die Vorhaben aus, die nach §13 ÖPNVG gefördert werden könnten. Damit den Antragstellern kein Nachteil entsteht soll die Differenz bei den Planungskosten im ÖPNV-Programm des NWL nach § 12 ÖPNVG ausgeglichen und gefördert werden.

Insgesamt können die in der **Anlage 3** dargestellten 25 Vorhaben mit einem Volumen von 11,01 Mio. € zu einer Förderung nach § 13 Nr. 5 ÖPNVG beim MBWSV angemeldet werden. Die Entscheidung, ob alle Vorhaben dem Förderprogramm des MBWSV zugeordnet werden, obliegt dem MBWSV. Sollten ein oder mehrere Vorhaben nicht in das Förderprogramm des MBWSV übernommen werden, so kann das Vorhaben auch aus Mitteln des NWL nach § 12 ÖPNVG gefördert werden; dazu wäre eine erneute Beschlussfassung über das Programm 2018 erforderlich. Es würden dann die Jahresraten aller Vorhaben des ÖPNV-Programm NWL 2018 (**Anlage 2**) angepasst und gestreckt.

4. Neuanmeldungen beim NWL nach § 12 für 2018ff

Dem NWL liegen mit Stand vom 31.05.2017 146 gewünschte förderfähige Vorhaben mit Gesamtkosten von 49,03 Mio. € vor (**Anlage 1**). Die von den Antragstellern geschätzten Zuwendungen belaufen sich auf 43,83 Mio. €.

Die Verteilung der Neuanmeldungen auf die fünf Mitgliedsverbände ist in nachfolgender Tabelle dargestellt:

ZV	Vorhaben Gesamtanzahl		Zuwendung Mio. €	davon Stadtbahn	Zuwendung in Mio. €
	2018	2019ff			
ZRL	31		9,78		
ZVM	34	7	5,41		
VVOWL	36	3	21,70	4	12,67
nph	19		4,16		
ZWS	16		2,78		
Summe	136	10	43,83		

Die Beginnjahre wurden bei den Antragstellern nachgefragt und verteilen sich wie folgt:

2018: 136 Vorhaben mit einer Gesamtzuwendung von 30,46 Mio. €

Förderprogramm NWL gemäß § 12 ÖPNVG NRW

Öffentliche Sitzung

Nachfolgend ist nachrichtlich die Anzahl gewünschter Vorhaben für die Jahre 2019ff aufgeführt die nicht Bestandteil des zu beschließenden ÖPNV-Programms 2018 sind. Diese Vorhaben finden erst Berücksichtigung, falls die Antragsteller die Vorhaben zu nachfolgenden ÖPNV-Programmen anmelden.

2019: 4 Vorhaben mit einer Gesamtzusendung von 5,40 Mio. €

2020: 3 Vorhaben mit einer Gesamtzusendung von 7,60 Mio. €

2021: 2 Vorhaben mit einer Gesamtzusendung von 0,24 Mio. €

2022: 1 Vorhaben mit einer Gesamtzusendung von 0,13 Mio. €

5. Vorschlag für einen Maßnahmenkatalog für 2018

Von den für das ÖPNV-Programm 2018 mit Beginnjahr 2018 angemeldeten 136 Vorhaben (Summe, 30,46 Mio. €) sollen 25 Vorhaben (Summe, 11,01 Mio. €) in Abstimmung mit den Antragstellern für das ÖPNV-Landesprogramm NRW (Anlage 3; s. o.) gemeldet werden. In der Anlage 2 sind die 25 Vorhaben mit ergänzenden Zusendungen (Ausgleich der Planungskostenpauschale) mit aufgenommen und berücksichtigt worden.

Die Mitteilung der Zuweisung der pauschalierten Mittel nach § 12 ÖPNVG erfolgt durch die Bezirksregierung Arnsberg als Bewilligungsbehörde der pauschalierten Mittel auf Grundlage der Regelungen im ÖPNVG NRW voraussichtlich im März 2018. Für das Jahr 2018 wird von einer Zuweisung von 25,06 Mio. € ausgegangen. Unter diesen Rahmenbedingungen ist die Aufnahme von hundertelf und von fünfundzwanzig Vorhaben (mit ergänzender Förderung s. o.) für das Jahr 2018 in ein Förderprogramm 2018 möglich.

Die Zusendungen nach § 12 ÖPNVG NRW würden sich bei den gemeldeten Vorhaben für das ÖPNV Programm NWL wie folgt verteilen:

Beginnjahr	Gesamt-zusendung	2018	2019	2020	2021	2022
(1) Prognose		25,06	25,06	25,06	25,06	25,06
(2) Programm 2018	19,45	14,60	4,85	0	0	0
(3) Abwicklung Programme 2009-2017		10,44	5,29	7,05	3,19	2,02
in (3) enthalten Stadtbahn Bielefeld HochschulCampus	13,5	0	2,00	6,29	3,19	2,02
(1)– (2+3) freie Mittel		0,02	14,92	18,01	21,87	23,04

In der oben vorstehenden Tabelle ist folgendes dargestellt:

- (1) Prognose: Die für 2018 erwarteten Mittel aus der Zuweisung nach § 12 ÖPNVG NRW
- (2) Programm 2018: Die Verteilung der Mittel aus den gemeldeten Vorhaben für das ÖPNV-Programm NWL für 2018
- (3) Abwicklung Programm 2009-2017: Die aufzuwendenden Mittel aus den ÖPNV-Programmen NWL von 2009 bis 2017

Förderprogramm NWL gemäß § 12 ÖPNVG NRW**Öffentliche Sitzung**

Für die Anmeldung zum ÖPNV-Landesprogramm NRW nach § 13 ÖPNVG sind 25 Vorhaben (Anlage 3) mit einer Gesamtzuswendung von 11,01 Mio. € vorgesehen.

Es wird empfohlen, den Maßnahmenkatalog der für das Jahr 2018 angemeldeten 136 (111 und 25) Vorhaben (Anlage 2 und 3) zu beschließen.